



Generalprobe der evangelischen Landeskirche hat denn auch vor anderen auf diese Weise ihren Fingerring und darum an die Generalproben der evangelischen Kirche ein Wort zu sagen. Wir sind dankbar für unsern Mitgesungenen zu Hause gegangen; und auch der heiligen Einnahme heisst, die uns der Herr gegeben, indem wir dieses Wort an euch, uns des zu euch vernehmend, daß dasselbe eine gute Statt in euren Herzen finden wird. Wenn es auch demüthig, die Wohlthatigkeit, an deren Schwelle wir stehen, ist die große Mühseligkeit und die Kraft des Volkes antwortend auf der Erde!

Gewiß, die Kirche des Evangeliums kann nicht wollen, daß der Sonntag, diese Paradiesesgabe Gottes, zu einem harten Joch der Menschen werde. Den widerwilligen, den nicht gesonnenen erheben freilich alle Gebote Gottes hart und schwer; in ihrem Herzen ruht auch das liebevolle Wort: „Du sollst den Feiertag heiligen“ nur Wärrern hervor. Die Frommen aber wissen, daß der Wille Gottes allezeit auf unser zeitliches und ewiges Wohl gerichtet ist. Einen Tag seiner Gnadenbeweisung in der bestmöglichen Weise seiner Gnadenbeweisung an ihm, einen Tag himmlischen Friedens und irdischen Segens für jedes Haus, einen Tag heiliger Freude in der Bewegung herzlicher Liebe unter einander gömmt uns der Herr. In der Kirche die feiernde Veranlassung, in den Häusern festlicher Schminke, unter den Hausgenossen herzergreifende Bemerkungen, die die Wille Gottes wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht. So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht. So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht.

So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht. So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht.

So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht. So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht.

So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht. So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht.

So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht. So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht.

So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht. So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht.

So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht. So eine gute Gabe wird dem Bewunderer zum Trost, kein Einkommen ohne Zweck — alle beruhen auf dem gnädigen Worte Gottes, alle geeignet und erfüllt von den himmlischen Kräften seines Geistes — das ist in Wahrheit eine Feier der Auferstehung unseres Herrn und ein Zeugnis seiner heiligen Geistesmacht.

### Der Provinzialauschuß der Provinz Sachsen.

Merkwürdig, 12. März. Der Provinzialauschuß der Provinz Sachsen hat am 24. v. M. unter dem Vorsitz Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Rathes Herrn v. Krosigk-Pöppel hier eine Sitzung abgehalten, an welcher leitend der königl. Staatsregierung der Oberpräsident der Provinz Herr v. Wolff und der königl. Oberpräsident Herr v. Arnstedt Theil genommen haben.

Aus den Verhandlungen ist folgendes hervorzuheben. Mit der außerordentlichen Revision der Provinzial-Controllen im Rechnungsjahre 1887-1888 wurde die Rechnungs-Revision-Kommission dem königl. Reichs-Rathen der Provinzial-Auschuß vorzunehmenden Schritten wurde die Ein-

setzung einer Kommission beschlossen und in dieselbe neben dem Herrn Landesdirektor je zwei Mitglieder aus den drei Regierungsbezirken der Provinz gewählt.

Für die von Staatsanwaltern in der Provinzial-Auschuß eingeleiteten Gesetze wurde der Antrag vom 1. April d. J. ab vom 1. April d. J. bei sechsmonatlicher, 3 v. M. bei dreimonatlicher, 2,5 v. M. bei viermonatlicher und 1,5 v. M. bei achtwöchiger Kündigung herabgesetzt. Aus der für das Rechnungsjahr 1888-87 zur Verfügung des Provinzialauschusses stehenden Summe der Zuschüsse für die Provinz Sachsen wurden am 28. April d. J. in der Provinz Sachsen zum Gesamtbetrag von 35 500 Mark bewilligt.

Dem Vpl für entlassene Korriganden „Frauenheim“ in Groß-Salze wurde behufs Anstands eines Grundstücks dafelbst aus dem Verfügungsfond des Provinzialauschusses ein unversägliches, aber genügend hohes zu stellendes Kapital gewährt.

Dem Abtheilungs-Vorstande zu Calbe a. S. wurde der Verbleib einer vom VI. Provinzial-Landtage behufs Zuwendung an kleinere Metallgeschäfte zur Verfügung gestellten Summe als einmalige Beihilfe überwiesen. Mit der vom Herrn Landes-Direktor in jüngemäßiger Anwendung der Vorschriften im § 5, Absatz 2 und 6 des Reglements der Gebarmen-Veranstaltungen für die Provinzial-Gebarmen-Veranstaltung getroffenen Anordnung, daß in der diesjährigen ersten, zu Ende des hiesigen Unterrichtsjahres die Prüfung nicht als hiesige, sondern nur bei auswärtigen Schwestern geprüft werden, von denen zu erwarten, daß sie eine bessere als die zur Approbation ausreichende Genue erzielen, erklärt sich der Provinzial-Auschuß prinzipiell einverstanden.

Behufs Fortsetzung der Beschäftigung über die mit Rücksicht auf die stetig wachsende Frequenz der Kranken in den diesjährigen Provinzial-Irrenanstalt erforderliche Erweiterung derselben, insbesondere der Provinzial-Irrenanstalt in Müchtritz, wurde eine Kommission eingesetzt.

Zur Vornahme der reglementsmäßig auszuführenden außerordentlichen Revision der Provinzial-Irrenanstalten wurde für das Jahr 1887/88 ein Mitglied des Provinzial-Auschusses deputirt.

Einem Disarmen-Verbande wurde für das laufende Rechnungsjahr eine Beihilfe aus dem Landarmenfond bewilligt.

Zwei mit dem Provinzialauschuß in Verbindung stehende Regierungen von Brandenburgens-Verhältnissen der Provinzial-Auschuß von Magdeburg nach Verlegung in der Nähe des Bahnhofs Neugartenleben bezw. über die Benutzung eines Theiles der Landwehr-Kaserne der Provinzial-Auschuß zu Irrenanstalten wurden genehmigt.

Der Antrag der lat. Mercurial-Versicherung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Magdeburg auf Einholung der Provinzial-Landtags-Genehmigung zur unversäglichem Benutzung von Ghauffe-Terrain zur Anlage einer Waldschneise wurde abgelehnt.

Zu der Uebertragung der Unterhaltung und Verwaltung der im Stadtgebiete von Genthin gelegenen Provinzial-Ghauffe-Strassen an die Stadtgemeinde Genthin gegen eine jährliche von Provinzial-Verbande zu zahlende Rente wurde beschlossen, die Genehmigung des Provinzialauschusses einzuholen. Der Antrag der lat. Mercurial-Versicherung 1887-1888 eingegangenen Anträge auf Gewährung von Ghauffe-Drainagen und Wegebau-Unterstützungen wurde Bewilligung erteilt und es wurden in Summa für 72 600 M. Ghauffe-Verbindungen 339 885,90 M., so wie für den Ausbau von 41 710,10 M. Kommunalkommunen 15 870,20 M. bewilligt. Außerdem wurden als Beihilfen zu den größeren Ghauffe-Projekten im Kreise Torquay 4,5 M. für das Meter in Aussicht gestellt und noch einige Einzelbewilligungen über erteilt in neuester Zeit eingegangene Anträge ausgearbeitet.

Im Juni einer Brücke über die Unstrut in dem Gemeindebezirk von Vatterdorf nach Dornorf wurde der Societät zur Regultierung der Unstrut von Vertrieben des Meeres eine Beihilfe von 5000 Mark aus dem Landes-Meliorationsfonds bewilligt.

Der Antrag des Landes-Erntes auf Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden aus dem Landes-Meliorationsfonds behufs Anlage nationaler Döhlplanungen wurde abgelehnt.

Zugleich der von dem landwirtschaftlichen Centralverein in Aussicht genommenen Augenmittelvertheilung wurde der Herr Landesdirektor ermächtigt, die Einlegung der in Aussicht gestellten Unterlagen, und wenn künftighin Bedenken nicht zu erheben sind, dem genannten Verein eine einmalige Beihilfe von 1000 Mark aus dem Verfügungsfond des Provinzialauschusses zu gewähren.

Ueber drei Remonstrantinnen gegen die Genehmigung von Angehörigen-Gewährung verweigerten Verfügungen des Herrn Landesdirektors wurde dahin Beschluß gefaßt, daß in einem Falle die Remonstrantion zurückzuweisen, in dem andern die volle und in dem dritten die Entschädigung für die vor dem erwiesenen und bestrafte Straftathen getödteten Weidwunde zu gewähren, und die dritte nur befristet wegen der Gewährung der Entschädigung abzuweisen ist.

Die zum 1. April d. J. frei werdenden Stellen und zwar je eines zum Bezirk des königl. Justizrats für Kirchenmusik, so wie der königl. technischen Hochschule in Berlin wurden nach Maßgabe der eingegangenen Bewerbungen auf ein Jahr bezw. vier Jahre vertheilt.

Die Vorbereitung der Beschäftigung über den dem Provinzial-Landtage zu erhaltenden Verzicht bezüglich der demselben zugegangenen Vorlage der königl. Staatsregierung, betreffend den Angehörigen-Vertheilung, insbesondere die Vertheilung der Freiwilligen, so wie die Regultierung der Präventionsbehörden für viele neuen Stellen wurde einer Kommission überwiesen.

Außerdem wurde noch über den Bericht der Rechnungs-Revision-Kommission, betreffend die Prüfung und Entlastung mehrerer Anstalts- und Fondsrechnungen für 1885-86, über den dritten Nachtrag zum Budgetplan für die Provinzialbeamten für 1886-88 und über einige Personalangelegenheiten Beschluß gefaßt.

### Verchiedenes.

\* Von unserer Kronprinzessin kürzlich in Gesellschaft folgende Erzählung, welche für den edlen, feinsinnigen Sinn der hohen Frau charakteristisch ist. Allerdings ist die Geschichte schon vor längerer Zeit passiert, aber sie verdient auch noch nachträglich dem intimeren Kreise entrichtet und allgemeiner bekannt zu werden. Die Kronprinzessin ist bekanntlich begeisterte Kunstfreundin und selbst Künstlerin von hervorragender Begabung. Nicht nur den öffentlichen Sammlungen, sondern auch denjenigen, welche sich im Privatbesitz befinden, widmet sie ihr reges Interesse. So wünschte denn auch die hohe Frau die an Kunstwerken des Mittelalters und der Renaissance reiche Sammlung eines Berliner, im Wesen der Stadt wohnenden Privatmannes, der schon Einladungen zu den Gesellschaften des kronprinzlichen Paares erhalten hatte, kennen zu lernen. Der Besizer jener Kunstschätze wurde von einem bevorstehenden Besuche der Kronprinzessin benachrichtigt, und demgemäß erschien eines Morgens die hohe Frau mit ihrer Begleitung in dem Heim des Kunstmanns. Die dort aufgehäuften Schätze setzten sie in

folchem Grade, daß die für den Besuch festgesetzten Stunden weit überschritten wurden. Die Zeit des Dejeuner war herangekommen, und der Hausherr erbat sich die Ehre, einen kleinen Zimbib serviren zu dürfen. Darnach nahm die Kronprinzessin die Einladung an. Ins Palais zurückgeführt, motivirte die hohe Frau die von ihr begangene Abweichung von der üblichen Etiquette mit den schönen Worten: „Wer bei mir zu Gast gewesen ist, dessen Gast darf ich wohl auch sein.“ Sicherlich eine eben so schlagende wie feinsinnige Entgegnung, welche nicht verfehlt haben wird, alle Gründe gegen diese freiere Auffassung von dem strengen Wesen der Etiquette zu entkräften.

\* Ueber die deutschen Kriegsschiffe in der Südsee schreibt man dem „Samb. Corr.“ aus Sydney unter dem 3. Februar: Der deutsche Kreuzer „Adler“, Kommandant Korvettenkapitän v. Wietersheim, mit vier Geschützen und einer Besatzung von 130 Mann, ist gestern im hiesigen Hafen eingetroffen. Am Bord befindet sich Herr von Dergen, der bisherige deutsche Kommissar auf der Südsee-Inseln, der nach erfolgter Ablösung nach Europa zurückkehrt. Der „Adler“ war am 2. November von den Salomonen-Inseln, auf denen er die deutsche Flagge aufgehoben hatte, in Matupi angekommen, von dort am 21. November mit Herrn v. Dergen und Assessor Schmidt am Bord nach Nua, Neu-Zealand, abgegangen, hatte dann am 21. Dezember in Finschhafen (Neu-Guinea) eingetroffen. Von dort am 27. Dezember weitergegangen, traf er am 30. Dezember wieder in Matupi (Neu-Britannien) ein, welchen Platz er am 18. Januar d. J. wieder verließ. Wie es heißt, soll er hier eine Station von 6 Wochen inne sein. Während seiner Kreuzfahrt zwischen den Inseln hatte der „Adler“ die Insel Kapu im Archipel von Neu-Britannien besucht, um die dortigen Eingeborenen wegen der grausamen Ermordung eines deutschen Handelsmanns Hermann, zu bestrafen. Da die Infulaner sich weigerten, die Mörder auszuliefern, hatte der „Adler“ eine Abtheilung von 60 Mann gelandet, welche trotz der großen Schwierigkeiten, die das Klima und der für Europäer fast unüberwindliche Busch entgegenstellten, die Frevler energisch bestrafte und etwa ein Duzend von ihnen tödtete. Der deutsche Kreuzer „Albatros“ war am 13. Dezember 1886 mit Dr. Knappe, Reichskommissar für die Marshall-Inseln, von Apia (Samoa-Inseln) abgegangen und am 24. Dezember in Salait eingetroffen. Nach einer Rundtour durch die Marshall-Gruppe, die am 28. Dezember angetreten wurde, langte der „Albatros“ am 5. Januar 1887 wieder in Salait an und landete dort Herr Dr. Knappe. Am 7. Januar wieder von Salait abgehend, traf der „Albatros“ am 15. Januar in Matupi (Neu-Britannien) ein und soll, wie es heißt, so lange auf der Station in Neu-Britannien bleiben, bis der „Adler“ von hier dort wieder eintrifft. Die Ablösungsmannschaft für den „Albatros“ wird mit dem Bremer Lloyd-Dampfer am 13. Juni hier erwartet.

Der frühere Redacteur der Neuen Zeit, Burhard, ist am 14. d. in seiner Wohnung zu Charlottenburg verstorben worden. Gegen Burhard schwebte eine Anklage wegen Bismarck-Beleidigung, in welcher Sache der Reichsamwalt Mundel die Vertheidigung übernommen hatte. Begründet wurde, dem Def. Ziegel, zufolge, die Verhaftung mit der Anklage, daß B. sich durch die Flucht einer etwaigen Strafe entziehen könnte.

\* Der so ungewöhnliche Rückfall in den Winter, den wir in diesen Tagen mitmachen, hat einem König, der an dem heißen Athem des Sonnenlandes gewöhnt war, das Leben gekostet. Es war ein Königstiger aus der eben in Freiburg stationirten Menagerie Krensch, wie behauptet wird, ein Prachtexemplar von letzterer Größe und Schönheit, das dem Besizer über 5000 Mk. gekostet haben soll.

\* Welch unheilvolle Folgen — so schreibt die „Straßb. Post“ — haben nicht ihre Schutzmannschaft gebracht, wenn sie in die Hände unerfahrenen und leichtsinniger Leute geriet! Der am 9. März vor der Strafkammer in Straßburg verhandelte Fall liefert einen Beweis dafür, von welchem Unglück das ungeschickte Hantiren mit Revolvern begleitet sein kann. Vor Gericht erschien der 15 Jahre alte Friedrich Straz aus Weisungen, angeklagt, seine Mutter durch Jagdflüchtigkeit getödtet zu haben. Der Sachverhalt ist folgender: Am 21. Januar war Straz mit seiner Mutter zusammen in deren Büchelzimmer. Er hatte einen Revolver in der Hand, welcher ihm von einem Bekannten geliehen worden war und mit dem er schon wiederholt in freien Stunden draußen geschossen hatte. Die Mutter forderte den Sohn an, den Revolver wegzulassen, worauf derselbe erklärt hatte, er wolle denselben zuerst entladen. Frau Straz wendete hiergegen nichts ein und der Angeklagte setzte sich an den Büchel, um den Revolver zu entladen. Plötzlich ging ein Schuß los und traf die am Den stehende Mutter, welche sich gerade gebückt hatte, um einen Anzug anzuhaben, in den Rücken. Die klappte sich mit dem Ausrufe „Ach muß sterben!“ in das Nebenzimmer und der Sohn lief eilig nach Hilfe. Anständig wurde die Verletzung für nicht gefährlich erachtet. Nach einigen Tagen verschimmerte sich jedoch der Zustand der Verwundeten und am 31. Januar war sie eine Leiche. Der Angeklagte machte einen sehr bedauernden Eindruck. Er war sehr erregt und mußte zeigen, daß er durch seine Unvorsichtigkeit den Tod seiner Mutter an dem Gewissen habe. Das Gericht zog in Erwägung, daß Straz durch letzteren Umstand schon zum Theile getraut genug ist, und beurlaubte ihn mit Rücksicht auf das vorzügliche Verhältniß, welches zwischen Mutter und Sohn bestanden und auf die Jugend des Angeklagten zur Strafe des Verweises.